

Verkündet  
laut Protokoll

am 7. Juli 1954

Braun, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L [REDACTED] K [REDACTED] Paul R [REDACTED],  
Be [REDACTED],

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Ha [REDACTED] O [REDACTED], M [REDACTED] & Bö [REDACTED].  
H [REDACTED], C [REDACTED],

Antragstellerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1954 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter  
Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Kuhn und Artl für Recht  
erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil  
des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-  
richts zu Hamburg, das an Verkündungsstatt den Par-  
teien am 11. März 1953 zugestellt worden ist, wird  
zurückgewiesen. Die Kosten der Revision trägt die  
Antragsgegnerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Antragstellerin (im Nachfolgenden Klägerin) verkaufte am 13. September 1951 laut Schlußschein vom gleichen Tage ca 500 to Eiweißkonzentrat zum Preise von 565 DM je Tonne an die Antragsgegnerin (im Nachfolgenden Beklagte) in der sich aus dem Schlußschein ergebenden Zusammensetzung und zu den sich aus dem Ha [REDACTED] Schlußschein VII ergebenden Bedingungen, die zum Inhalte des Kaufvertrages gemacht wurden. Die Parteien vereinbarten gemäß den Bestimmungen des Schlußscheines, sich wegen etwaiger Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrage den Schiedsgerichtsbestimmungen des Vereins der Getreidehändler der Ha [REDACTED] B [REDACTED] e.V. in H [REDACTED] zu unterwerfen. Die Beklagte kam ihren Verpflichtungen auf Abnahme der Ware nicht nach. Die Klägerin diente der Beklagten die Ware am 2. November 1951 an und drohte ihr schließlich unter Setzung einer Nachfrist freihändigen Verkauf der nicht abgenommenen Ware an der Ha [REDACTED] B [REDACTED] an. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist verkaufte der beauftragte Makler das Eiweißkonzentrat "für Rechnung wen es angeht" an der Ha [REDACTED] B [REDACTED] zum Preise von 442 DM je 1.000 kg an die Firma L. Sch [REDACTED] & Co., P [REDACTED]. Den durch den Mindererlös erlittenen Verlust nebst Nebenkosten, den die Klägerin mit 63.710 DM errechnet hat, hat sie vor dem Schiedsgericht eingeklagt.

Das Oberschiedsgericht hat die Beklagte am 11. Juli 1952 unter Abweisung der Klage im übrigen zur Zahlung von 27.500 DM nebst Zinsen und Kosten an die Klägerin verurteilt. Dieser Schiedsspruch ist nach ordnungsmäßiger Zustellung an die Parteien auf der Präsidialgeschäftsstelle des Landgerichts in Hamburg niedergelegt worden.

- 3 -

Da die Beklagte die Erfüllung des Schiedsvertrages verweigert hat, hat die Klägerin beim Landgericht in Hamburg beantragt, das Urteil des Schiedsgerichts für vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte hat um Zurückweisung des Antrages unter Aufhebung des Schiedsspruchs gebeten. Sie hat geltend gemacht, sie habe 500 to Eiweißkonzentrat im Rahmen des Interzonenabkommens nach dem Ostsektor Berlin verkauft, das in seiner stofflichen Zusammensetzung nicht der Normentafel für Mischfutter nach der Futtermittelanordnung vom 21. Juni 1949 entsprochen habe. Sie habe sich zwecks Erfüllung dieses Kaufvertrages bei der Klägerin eingedeckt, die ihrerseits die Firma L. Sch[REDACTED] & Co. in P[REDACTED] mit der Herstellung des Mischfutters beauftragt habe. Der Klägerin sei bekannt gewesen, daß das Mischfutter in die Sowjetzone geliefert werden sollte, wenn auch diese Tatsache nicht in den Vertrag aufgenommen worden sei. Anfang November 1951 sei durch den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten eine Ausfuhrsperrre nach der Sowjetzone verhängt worden. Infolge dieser Anordnung sei die Ausfuhr des Mischfutters dorthin unmöglich geworden. Diese Anordnung habe aber auch die weitere Folge gehabt, daß es nunmehr unstatthaft geworden sei, das von ihr bei der Klägerin bestellte Mischfutter herzustellen und in den Handel zu bringen. Dieses von ihr gekaufte Mischfutter hätte wegen der Ausfuhrsperrre nach der Sowjetzone von ihr nur im Bundesgebiet verkauft werden können. Durch einen solchen Versuch hätte sie sich jedoch strafbar gemacht, da im Bundesgebiet der Handel mit Mischfutter, das nicht den Anforderungen der Normentafel entspreche, grundsätzlich verboten und unter Strafe gestellt sei. Dies ergebe sich aus den Bestimmungen der Mischfutteranordnung. Sie habe daher die Klägerin gebeten, von der Herstellung des Mischfutters Abstand zu nehmen, die Herstellung des Mischfutters sei auch unterblieben. Über diese Rechtslage habe sich das Oberschiedsgericht hinweggesetzt.



es habe den Schadensersatzanspruch der Klägerin für begründet erachtet und ihr damit eine strafbare Handlung zugemutet, nämlich einen Verstoß gegen die Mischfutteranordnung zu begehen. Überdies habe das Oberschiedsgericht den Schadensersatzanspruch der Klägerin nach einem Preise einer Ware berechnet, die weder vorhanden gewesen sei noch hätte in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der vom Oberschiedsgericht anerkannte Schadensersatzanspruch habe seine Grundlage somit in einem Tatbestande, der gesetzlich verboten gewesen sei. Der Schiedsspruch verstoße daher gegen § 1041 Abs 1 Ziff 1 und 2 ZPO. Hierzu komme, daß die Bemessung der Handelsspanne, die das Oberschiedsgericht seiner Schadensersatzberechnung zugrunde gelegt habe, gegen § 19 WStG verstoße. Das Schiedsgericht hätte auch prüfen müssen, ob das mit der Klägerin abgeschlossene Geschäft nicht § 20 Ziff 2 WStG verletze. Auch insoweit verstoße der Schiedsspruch gegen § 1041 Ziff 2 ZPO. Schließlich sei ihr das rechtliche Gehör insofern verweigert worden, als das Oberschiedsgericht bei der Schadensberechnung von sich aus von Tatsachen ausgegangen sei, die nicht gegeben gewesen seien. Es habe unterstellt, daß es einen Preis für das von ihr bestellte Mischfutter im Zeitpunkt ihrer angeblichen Erfüllungsverweigerung gegeben habe. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Der Schiedsspruch verletze daher § 1041 Ziff 4 ZPO.

Das Landgericht hat dem Antrage der Klägerin entsprochen. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Zurückweisung des Vollstreckungsantrages unter Aufhebung des Schiedsspruches weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

I. Es ist von der im Nachstehenden erörterten Rechtslage auszugehen. Der Kaufvertrag zwischen den Parteien ist am 13. September 1951 geschlossen worden. Zu dieser Zeit war die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) vom 21. Juni 1949 in Geltung (ABl für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, 148). Diese Anordnung ist durch die Futtermittelanordnung vom 24. Oktober 1951 im Bundesgebiet ersetzt worden (BAnz 1951 Nr 213). Beide Anordnungen haben im wesentlichen den gleichen Inhalt; sie nehmen auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 Bezug (RGBl 1926 I, 525). Bereits in diesem Gesetz als auch in den beiden Futtermittelanordnungen bestimmt § 1 Abs 2, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bezw der Anordnungen nicht für Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die nach dem Ausland bezw aus dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet bezw aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden, gelten. § 2 der Anordnungen bestimmt, daß Futtermittel nur hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen. Nach § 6 der Anordnungen dürfen Mischfuttermittel oder Mischungen, die der der Anordnung beigelegten Normen tafel entsprechen, ohne Genehmigung in den Verkehr gebracht werden, dagegen bedürfen Mischfuttermittel und Mischungen, die den Anforderungen der Normen tafel nicht entsprechen, hierzu einer besonderen Genehmigung. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (BGBl I, 223) bestraft.

II. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung verstoßen haben würde, wenn die Beklagte, wie sie geltend gemacht hat, den Spruch nur durch Begehen einer strafbaren Handlung hätte vermeiden können. Jeder Angriff auf die Grundlage des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, worunter auch die Außerachtlassung von Strafnormen durch das Schiedsgericht falle, sei ein nach § 1041 Abs 1 Ziff 2 ZPO zu berücksichtigender Verstoß, der zur Ablehnung des Antrages auf Vollstreckbarkeitserklärung unter Aufhebung des Schiedsspruches führe. Die Ansicht der Beklagten, daß das Oberschiedsgericht ihr zugemutet habe, eine strafbare Handlung zu begehen, um so einer Schadensersatzpflicht zu entgehen, sei jedoch rechtsirrig, denn eine strafbare Handlung der Beklagten würde in der Erfüllung des mit der Klägerin geschlossenen Vertrages nur dann gelegen haben, wenn die Beklagte durch die Abnahme der von ihr gekauften 500 to Eiweißkonzentrat einen nach der Futtermittelanordnung unter Strafe gestellten Tatbestand erfüllt hätte. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Ziel und Zweck des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelanordnung sei, den Inlandsmarkt von minderwertigen Futtermitteln freizuhalten. Diesen Zweck habe die Futtermittelanordnung dadurch zu verwirklichen gesucht, daß sie eine Normentafel aufgestellt habe, die für Mischfutter Mindestforderungen für seine stoffliche Zusammensetzung anordne und ein generelles Verbot für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Mischfutter im § 2 der Anordnung ausgesprochen habe, das den Anforderungen der Normentafel nicht entspreche. Solche Erzeugnisse dürften nur nach § 6 der Anordnung mit besonderer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Diese Regelung gelte aber nur für den Inlandsverkehr. Der Ausfuhrhandel sei jedoch weder den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes noch der Futtermittelanordnung unterworfen, wie aus § 1 Abs 2 des Gesetzes als auch der Anordnung hervorgehe.

Was als Ausfuhrware anzusprechen sei, sage weder das Gesetz noch die Anordnung. Dies müsse aus ihrem Zweck, den Inlandsverkehr vor minderwertiger Ware zu schützen, entnommen werden. Es könne entgegen der Ansicht der Beklagten nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber ein Interesse daran gehabt habe, den Export in Futtermitteln zu erschweren. Einen diesbezüglichen Hinweis enthalte die Anordnung nicht, vielmehr gehe aus der Fassung des § 1 Abs 2 der Anordnung das Gegenteil hervor. Hieraus müsse aber gefolgert werden, daß die Befreiungsvorschrift des § 1 Abs 2 sich nicht nur auf das Exportgeschäft als solches beziehe, sondern für alle Vorgänge gelten müsse, die in Vollziehung des Exportgeschäftes und im Zusammenhang mit ihm vorgenommen worden seien. Alle diese in dieser Richtung getroffenen Maßnahmen seien von der Beschränkung der Futtermittelanordnung frei, sofern sie offensichtlich zum Zwecke des Exportes erfolgt seien. Der Exportzweck stehe also nicht erst dann fest, und es könne daher nicht erst in dem Zeitpunkt von einer Ausfuhrware im Sinne des § 1 Abs 2 der Anordnung gesprochen werden, wenn ein bestimmter Exportvertrag mit allen erforderlichen Genehmigungen bereits vorliege.

Hiergegen wendet sich die Revision. Die Auslegung der Bestimmung des § 1 Abs 2 der Anordnung durch das Berufungsgericht würde durch die von ihm vorgenommene weite Auslegung der Exportausnahme den Zweck der Futtermittelanordnung illusorisch machen. Die Vorschrift des § 1 Abs 2 müsse schon aus dem Gesichtspunkt von Regel und Ausnahme eng ausgelegt werden. Es könne entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht die Tatsache allein, daß die Ware für Exportzwecke bestimmt sei und die Parteien hierin einig seien, genügen, um die Anwendung des § 1 Abs 2 der Anordnung zu rechtfertigen, vielmehr erfordere die Anwendung der Ausnahmebestimmung das Vorhandensein eines Exportvertrages, der auf konkreten tatsächlichen Unterlagen beruhe. Anderenfalls spre-

che die Lebenserfahrung dafür, daß einmal hergestelltes Mischfutter, das den Anforderungen der Normentafel nicht entspreche, der Futtermittelanordnung zuwider zwangsläufig Eingang in den Inlandshandel finden würde, wenn die Absicht, die Ware zu exportieren, sich nicht verwirklichen lasse. Dies würde zur Folge haben, den Zweck der Anordnung zu vereiteln, der darauf abziele, den Inlandsmarkt von Mischfutter freizuhalten, das den hierfür gegebenen Bestimmungen widerspreche. Es sei vielmehr, um diesen Zweck zu gewährleisten, bereits die Herstellung solchen Mischfutters verboten, um so alle Handlungen im Keime zu ersticken, die die Gefahr in sich tragen, den Inlandsmarkt mit minderwertigem Mischfutter zu beliefern.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß bei Abschluß des Kaufvertrages zwischen den Parteien am 13. September 1951, wie die Beklagte selbst im Schriftsatz vom 7. August 1952 vorgebracht hat, sie einen Kaufvertrag mit dem Deutschen Innen- und Außenhandel, Berlin, über 500 to Eiweißkonzentrat abgeschlossen hatte, dessen Zusammensetzung nicht der Normentafel entsprach und zu dessen Eindeckung sie nach ihrem eigenen Vortrage den Kaufabschluß mit der Klägerin getätigt hatte, und daß sie weiter vorgetragen hat, daß für diesen Exportvertrag die erforderlichen Genehmigungen der Sowjetzone und des Bundes vorgelegen hätten, ist bereits aus der Begründung des Entwurfes des Futtermittelgesetzes der von dem Berufungsgericht vertretene Standpunkt im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision zu entnehmen. In dem Gesetz, das, wie bereits im Vorstehenden ausgeführt ist, bereits in seinem § 1 Abs 2 die gleiche Bestimmung wie die Futtermittelanordnung enthält, sollte eine maßvolle Regelung des Futtermittelverkehrs angestrebt werden, um die diesbezüglichen berechtigten Forderungen von Handel und Industrie zu erfüllen. Das Gesetz sollte Bestim-

mungen bringen, die anerkannten und einwandfreien Bräuchen des freien Verkehrs Rechnung tragen und auf diese Weise nicht übermäßig viel Neuerungen und Belastungen in sich einschließen (Verhandlungen des Reichstages Band 410 Nr 2609 S 9). Der Entwurf zum Futtermittelgesetz ziele darauf ab, vor allem diejenigen Fälle zu treffen, in denen dem kleinen Besitzer (Bauern) und dem Kleintierhalter im bisherigen freien Futtermittelverkehr Nachteile drohen (Begründung des Gesetzes aaO). Die Befreiung des Ausfuhrverkehrs mit Futtermitteln entspreche dem Zweck und Ziel des Gesetzes, seine Vorteile deutschen Verbrauchern zugänglich zu machen (Begründung aaO II B zu § 1 Abs 2 S 9 107). Im gleichen Sinn äußert sich Moritz im Kommentar zum Futtermittelgesetz zu § 1 Abs 2 Anm 9, dem das Berufungsgericht mit Recht gefolgt ist. Zwar sei die Bestimmung des § 1 Abs 2, so führt Moritz aus, ihrer äußeren Form nach eine Ausnahmebestimmung. Ausnahmebestimmungen seien grundsätzlich eng auszulegen. Dies gelte jedoch nicht für § 1 Abs 2 des Gesetzes, da es sich nur scheinbar um eine Ausnahmebestimmung handle. Das Futtermittelgesetz bezwecke den Schutz des deutschen Tierhalters, es wolle diesen Zweck, wie in der Begründung des Entwurfs mehrmals zum Ausdruck gekommen sei, erreichen, ohne daß der Wunsch des Handels nach Bewegungsfreiheit außer acht gelassen werde. Es sei gerade die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Handel möglichst wenig zu beschränken. Daraus ergebe sich für den Ausfuhrhandel, daß sich die Befreiungsvorschrift nicht etwa nur auf den rein äußerlichen Vorgang des "Ausgeführtwerdens" erstrecke, frei seien vielmehr alle Rechtsvorgänge, die der Ausfuhr der Ware dienen. Voraussetzung sei lediglich, daß es sich nicht nur um ein scheinbares Auslandsgeschäft handle. Das Gesetz und auch die Anordnungen, die die Vorschrift des § 1 Abs 2 des Gesetzes übernommen haben, setzen also in die Herstellerfirma

men und den Handel das Vertrauen, daß sie ihre Geschäfte redlich abwickeln; sie wollen nicht, wie die Revision glaubt annehmen zu müssen, Herstellern und Händlern Hindernisse in der Durchführung der Geschäfte, insbesondere ihren Ausfuhrgeschäften, auferlegen, die allein durch ein Mißtrauen in ihre Geschäftsführung gerechtfertigt werden könnte. Es ist daher in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Berufungsgerichts entgegen der Ansicht der Revision davon auszugehen, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufvertrag vom 13. September 1951 den Vorschriften der Futtermittelanordnung nicht unterlegen hat. Dieser Kaufvertrag, dem ein Exportgeschäft zugrunde lag, wurde auch nicht zum Inlandsgeschäft und damit den Bestimmungen der Futtermittelanordnung unterworfen, nachdem die Ausfuhr des von der Beklagten gekauften Eiweißkonzentrats durch besatzungsrechtliche Anordnung nach der Sowjetzone verboten wurde. Die Beklagte hatte sich durch den abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet, das Eiweißkonzentrat in der von ihr bestellten Zusammensetzung abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Sie war verpflichtet, da diese Zusammensetzung des Mischfutters nicht den Anforderungen der Normentafel entsprach, es aus dem Bundesgebiet auszuführen. Diese letztere Möglichkeit blieb auch bestehen, wenn ihr eine Ausfuhr in die Sowjetzone zur damaligen Zeit unstreitig unmöglich war. Die Beklagte hat nichts dafür dargetan, daß etwa die Ausfuhr von Mischfuttermitteln in ein anderes Land verboten gewesen sei. Das Mischfutter, das der Beklagten von der Klägerin vertraglich zu liefern war, war als "Exportware" im Inland unbeschränkt handelsfähig. Der Umstand, daß die Ware noch nicht hergestellt war, d.h. die bereits zur Herstellung vorhandenen Rohstoffe noch nicht gemischt waren, war lediglich auf die Bitte der Beklagten im Schreiben vom 12. Oktober 1951 zurückzuführen, in welchem sie die Klägerin ersuchte, die Herstellung des Konzen-

trats nicht weiter vorzunehmen. Aus diesem auf ihr Ersuchen zurückzuführenden Umstand kann die Beklagte keinerlei Rechte gegen die Klägerin herleiten. Diese Tatsache ist insbesondere für die Beurteilung der Rechtslage im vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Zu Unrecht rügt daher die Revision unter Berufung auf § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht die Ausführungen der Beklagten über das Unterbleiben der Herstellung des Mischfutters nicht rechtlich gewürdigt habe. Auch der Ansicht der Revision, daß das von der Beklagten bestellte, bisher noch nicht hergestellte Mischfutter die Eigenschaft als Exportware nicht mehr habe erwerben können, nachdem eine Ausfuhrsperre nach der Sowjetzone verhängt war, kann nicht beigezogen werden. Es war keine Sperre für Herstellung von Exportware, die der Normentafel nicht entsprach, angeordnet worden, sondern lediglich die Ausfuhr nach der Sowjetzone unterbunden. Die Beklagte hatte einen Kaufvertrag über auszuführendes Mischfutter abgeschlossen. Wie das Oberschiedsgericht festgestellt hat, enthält der Kaufvertrag der Parteien keine Beschränkung über das Exportland, wohin das Mischfutter etwa vereinbarungsgemäß zu liefern gewesen wäre. Es ist für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit auch unerheblich, ob durch die Ausfuhrsperre in die Sowjetzone etwa, wie die Revision ausgeführt hat, der Kaufvertrag zwischen den Parteien wegen nachträglicher Änderung der Geschäftsgrundlage seine Rechtsgrundlage verloren hat, wobei zu bemerken ist, daß die Rechtsfolge der veränderten Geschäftsgrundlage durchaus nicht, wie die Revision annimmt, der Rücktritt der Beklagten vom Verträge sein müsse, sondern vielmehr die Anpassung an die hierdurch geschaffene Lage mit dem Ziele der Aufrechterhaltung des Vertrages in weitmöglichstem Umfange. Der Rücktritt kommt erst in letzter Linie in Frage. Das Oberschiedsgericht hat entschieden, daß der Vertrag auch nach der Einfuhrsperre rechtsbeständig geblieben sei,

und hieraus die rechtlichen Folgen gezogen. Gleichgültig, ob diese Entscheidung richtig oder falsch ist, im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits ist die Nachprüfung des materiellen Inhalts des Schiedsspruchs der rechtlichen Beurteilung durch das ordentliche Gericht entzogen. Die ordentlichen Gerichte haben sich vielmehr bei ihrer Nachprüfung darauf zu beschränken, ob dem Schiedsspruch etwa einer der in § 1041 ZPO erschöpfend aufgezählten Verstöße gegen die Rechtsordnung zugrunde liegt. Dies ist aber nicht der Fall. Die Erfüllung des Kaufvertrages durch die Beklagte würde, wie dem Berufungsgericht zuzustimmen ist, nicht einen in der Futtermittelanordnung unter Strafe gestellten Tatbestand erfüllt haben. Diese Anordnung kam gemäß § 1 Abs 2 nicht zur Anwendung, weder bei Abschluß des Vertrages, wie bereits im Vorstehenden ausgeführt ist, noch infolge der Ausfuhrsperr nach der Ostzone. Verkauft war Exportware, deren Herstellung, Lagerung und Inverkehrbringen zu Exportzwecken nicht verboten war. Durch die Lieferung der Ware war die Beklagte keineswegs gezwungen, sie als Inlandsware mit der Folge zu verkaufen, sich dabei zwangsläufig gegen die Anordnungen der Mischfutteranordnung zu vergehen. Daß die Beklagte Schwierigkeiten hatte, einen ausländischen Käufer für die Ware nach der Ausfuhrsperr zu finden, mag unterstellt werden. Dies berührt aber die Rechte der Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises nicht, denn sie hatte der Beklagten nicht in die Sowjetzone zu liefernde Ware verkauft, sondern Exportware. Daß die Klägerin sich bei Abschluß des Vertrages versicherte, daß es sich um Exportware handelte, und dabei zur Kenntnis nahm, daß die Beklagte die Ware in die Sowjetzone zu liefern beabsichtigte, war erforderlich, um sich ihrerseits zu überzeugen, daß sie die Ware, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung den Bestimmungen der Normentafel nicht entsprach, verkaufen durfte. Sie übernahm hierdurch aber kein Risiko, sondern dies

trug lediglich die Beklagte, deren Aufgabe es war, die als Exportware gekaufte Ware auch seiner Bestimmung zuzuführen, und die hierfür allein einstehen mußte. Es kann der Revision nicht gefolgt werden, daß nach der Ausfuhrsperr nach der Sowjetzone der Beklagten keine andere Möglichkeit verblieb, als die Ware verbotswidrig als Inlandsware weiterzuverkaufen. Dafür hat die Beklagte nichts dargetan, ihr Sachvortrag gibt auch in keiner Weise zu der Annahme Veranlassung, daß sie dies beabsichtigt habe.

III. Ist somit ein Verstoß des Schiedsspruches gegen § 1041 Ziff 2 ZPO, insoweit es sich um einen Verstoß gegen die strafrechtlichen Bestimmungen der Mischfutteranordnung handelt, nicht ersichtlich, so sind auch die von der Beklagten in den Vorinstanzen gerügten Verstöße des Schiedsspruches gegen §§ 19, 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes unbegründet. Der Senat schließt sich auch insoweit den Ausführungen des Berufungsurteils, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, an. Die Revision hat auch hiergegen keine Angriffe erhoben. Schließlich hat das Berufungsgericht mit Recht verneint, daß der Beklagten das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Auch diesen Ausführungen folgt der Senat, um so mehr als die Parteien in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberschiedsgericht am 3. Mai 1952 erklärt haben, daß ihnen dies im ausreichenden Maße gewährt worden sei.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter      Dr. Selowsky      Dr. Delbrück

Dr. Kuhn      Artl